



# Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 29. März 2021  
Name Isabel Delarue  
Telefon +49 (711) 231-5878  
E-Mail Isabel.Delarue@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM4-3851-28/2/48  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regionale Polizeipräsidien

 Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
Verlängerung bis 30. Juni 2021

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden verschiedene Waren in größerem Maße als gewöhnlich nachgefragt. Daher sind effiziente Lieferketten erforderlich, um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wird für das Land Baden-Württemberg die Geltungsdauer der am 18. Dezember 2020, AZ: VM4-3851-28/2/48 erteilten generellen Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) **bis einschließlich 30. Juni 2021** verlängert. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig